

Schüler- und Studentenjobs sind steuer- und beitragsfrei – aber nur unter bestimmten Voraussetzungen

Während Sommer, Sonne und Schwimmbad für einen Teil der Schüler und Studenten die Ferien erst so richtig schön machen, sind andere glücklich, wenn es ihnen gelungen ist, einen möglichst lukrativen Ferienjob zu bekommen. Solche Jobs bringen nicht nur Geld, man kann auch jede Menge Erfahrungen sammeln. Damit die Rechnung am Ende aufgeht, sollten die jungen Gelegenheitsarbeiter auch einige gesetzliche Vorschriften kennen, um möglichst viel vom Verdienst übrig zu behalten. Ganz grundsätzlich ist es so, dass Schüler und Studenten, die in den Ferien nebenher arbeiten, als Arbeitnehmer gelten und folglich für ihren Lohn auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlen müssen – aber es gibt Ausnahmen.

Wer darf wann jobben und wie lange?

Für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sind zu beachtende Grenzen im Jugendarbeitsschutzgesetz festgelegt.

Steuerliche und sozialrechtliche Aspekte

Als Schüler- oder Studenten-Ferienjobs – und somit von Sozialabgaben befreit – gelten nur solche Beschäftigungen, die von Anfang an zeitlich begrenzt sind und zwar auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage (so genannte kurzfristige Beschäftigungen). Studenten können in den Semesterferien über die während des Semesters gültige 20-Wochenstunden-Grenze hinaus jobben, ohne dass sie ihren sozialversicherungsrechtlichen Status als Student verlieren. Wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt, fallen auch nicht wie sonst Rentenversicherungsbeiträge für den Studenten an. Das Arbeitsentgelt wird entweder über eine Pauschalsteuer, die der Arbeitgeber zu zahlen hat, versteuert oder bei Vorlage einer Lohnsteuerkarte entsprechend einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Mit der Einkommensteuererklärung können dann die einbehaltenen Steuern zurückgeholt werden, vorausgesetzt, das erzielte Einkommen bleibt abzüglich steuermindernder Beträge unterhalb der Grenze des steuerlichen Grundfreibetrages von 8.004 Euro.

Minijobs

Der Minijob ist für Schüler und Studenten interessant, die über eine längere Zeit etwas hinzuverdienen wollen. Hier ist der monatliche Verdienst auf 400 Euro begrenzt, die für den Arbeitnehmer sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei sind. Der Arbeitgeber zahlt einen gewissen Prozentsatz vom Einkommen an Steuern und Abgaben als Pauschalabgabe. Wird jedoch mit Lohnsteuerkarte gearbeitet und werden folglich Steuern und Solidaritätszuschlag vom Arbeitgeber einbehalten, so kann der Arbeitnehmer auch in diesen Fällen zuviel gezahlte Steuern über die Einkommensteuererklärung zurückholen. Eine Ausnahmeregelung besteht für überraschend anfallende Mehrarbeit. Hier darf das Einkommen in zwei Monaten des Jahres die 400 Euro-Grenze übersteigen, ohne dass sich am Status „Minijob“ etwas ändert. Anders verhält es sich bei mehreren solcher geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, die – gemeinsam bewertet – diese Grenze übersteigen. Sie sind in aller Regel voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. Studenten können bei Beachtung der 20-Stunden-Grenze während des Semesters auch mehr als 400 Euro verdienen, ohne dass sie Arbeitslosenbeiträge und ihren krankenversicherungsrechtlichen Studentenstatus verlieren. Rentenversicherungsbeiträge müssen sie zahlen. Schüler müssen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen. Liegt der Verdienst aus einem Arbeitsverhältnis zwischen 400,01 Euro und 800 Euro und damit in der so genannten Gleitzone, zahlt der Jobber geringere Sozialversicherungsbeiträge. Erst ab einem Arbeitsentgelt von über 800 Euro

werden auf den vollen Lohn die Sozialabgaben berechnet. Bei einem Verdienst knapp über der 400 Euro-Grenze sinkt das Nettoeinkommen allerdings vergleichsweise deutlich. Der Minijob kann in solchen Fällen also die lohnendere Variante sein.

Kindergeldbezug ist nicht mehr gefährdet

Ab 2012 entfällt die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren für Kindergeld und Kinderfreibeträge. Somit erhalten Eltern auch dann weiter das volle Kindergeld, wenn die bisher gültige Grenze für Einkünfte und Bezüge des Kindes von 8.004 Euro jährlich überschritten wird. Hat das Kind aber bereits eine erste Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, gilt die neue Regelung nur, wenn der Nachwuchs nicht erwerbstätig ist. Eine Teilzeitarbeit von nicht mehr als 20 Stunden pro Woche, eine kurzfristige Beschäftigung oder ein Mini-Job sind dabei unbedenklich. Zu beachten ist allerdings, dass ein abgeschlossenes Erststudium schon mit einem Bachelorabschluss vorliegt. Ein sich anschließendes Masterstudium ist somit bereits als zweites Studium anzusehen. Ab dann führt also ein Nebenjob von mehr als 20 Wochenstunden dazu, dass der Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag entfällt. Andererseits können dann aber auch Studienkosten als Werbungskosten und nicht mehr nur als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Fazit

Weitere Besonderheiten sind beispielsweise für Jugendliche, die den Nebenjob nicht als Arbeitsverhältnis sondern selbständig ausüben, zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, einen kompetenten Berater hinzuzuziehen, um eine optimale Nutzung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Steuerberater sind u.a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de .